

Stellungnahme(n) (Stand: 03.08.2022)

Sie betrachten: FNP 2020 - 33. Änderung des Flächennutzungsplanes - Nachnutzung ehemaliger Bergwerkstandort Heinrich Robert (CreativRevier)
Verfahrensschritt: Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 20.01.2022 - 21.02.2022

Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 51 Höhere Naturschutzbehörde
Frist:	21.02.2022
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Andrea Volkmer, am: 21.02.2022 , Aktenzeichen: 51.1.4-3.1/5</p> <p>BR Arnsberg, Dezernat 51 - höhere Naturschutzbehörde Frau Volkmer, Tel.: 02931/82-2720, Fax: 02931/82-40902 E-Mail: andrea.volkmer@bra.nrw.de</p> <p>Landschaft (Bauleitplanung) 33. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) – ehemaliger Bergwerksstandort Heinrich Robert (CreativRevier) -</p> <p>Ihre E- Mail/ Ihr Anschreiben vom 20. Januar 2022</p> <p>Im Rahmen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nehme ich aus landschaftsfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht als höhere Naturschutzbehörde (hNB) zu der o. g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Im Änderungsbereich der 33. FNP-Änderung soll die Umnutzung des ehemaligen Zechenstandorts Heinrich Robert, einem ca. 55 ha großen Areal, planungsrechtlich vorbereitet werden. Parallel dazu sollen vier Bebauungspläne aufgestellt werden, zu denen der Rat der Stadt Hamm Aufstellungsbeschlüsse bzw. Neufassungen der Aufstellungsbeschlüsse gefasst hat.</p> <p>Voraussetzung für die Flächennutzungsplanänderung ist eine Änderung der Festlegungen des Regionalplanes. Derzeit wirksam ist der Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil, der den überplanten Bereich als GIB für zweckgebundene Nutzungen „Übertägige Betriebsanlagen und –einrichtungen des Bergbaus“ festgesetzt hat.</p> <p>Wie in der städtebaulichen Begründung (Vorentwurf, Stand 22.01.2022) dargestellt, ist eine Änderung der Zielsetzungen des Regionalplans erforderlich, um die geplante FNP-Änderung durchzuführen. Diese soll im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr durch den Regionalverband Ruhr erfolgen. Der Entwurf soll nach der vorliegenden städtebaulichen Begründung bereits entsprechende Festlegungen enthalten (nördlich der Kamener Straße Festsetzung des größten Teils des Geltungsbereichs als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB), der daran nördlich angrenzende Bereich Richtung der Halde Humbert als „Fläche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE)).</p> <p>Nach der Abbildung auf Seite 25 der Begründung (Ausschnitt aus dem Regionalplan Ruhr (Entwurf) mit dem Stand vom 17.12.2021) verläuft die südliche Grenze des BSLE-Bereiches nach Auffassung der hNB südlicher als im FNP festgelegt, nämlich durch die geplante Gewerbegebietsausweisung und südlich des Regenrückhaltebeckens (und nicht, wie auf Seite 9 der Begründung erläutert, durch eine Wohnbaufläche). Diese Grenze entspricht aus der Sicht der hNB der Grenze des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes.</p> <p>Beim Regionalplan handelt es sich zugleich auch um den Landschaftsrahmenplan, dessen Ziele und Vorgaben für den Freiraum aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Bereiche für den Schutz der Natur und Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, in Landschaftsplänen umzusetzen sind.</p> <p>Der nördliche überplante Bereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplans Hamm-West der Stadt Hamm, der hier einen geschützten Landschaftsbestandteil nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festsetzt.</p> <p>Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten. Entsprechende Festsetzungen finden sich im Landschaftsplan.</p> <p>Der Landschaftsplan setzt weiterhin die Entwicklungsziele für diesen Bereich fest (Textteil und Entwicklungskarte). Sie sind gem. § 22 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Aufstellung des Landschaftsplanes wurde noch von einer Erweiterung der Schachtanlage, von einem künftigen Industriegebiet ausgegangen. Der Landschaftsplan beschreibt somit nicht wie auf Seite</p>

9 der Begründung dargestellt, „einen temporären Landschaftszustand, der durch eine planungsrechtlich entwickelte Siedlungsentwicklung zurückgestellt wird“, sondern die Entwicklung bis zur Erweiterung der Schachanlage.

Durch Stilllegung des Bergwerks ist diese Erweiterung jedoch obsolet, so dass stattdessen weiterhin Entwicklungsziel 1 gilt: „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ bzw. EZ 6 c anzustreben ist: „Es ist anzustreben, vorhandene naturnahe Landschaftselemente, wie insbesondere Bäume, Sträucher und Kleingewässer auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus zu erhalten und durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18, Nr. 20 und Nr. 25 b BauGB zu sichern.“

Seitens der hNB werden daher die geplanten Vorgaben der Regionalplan-Neuaufstellung befürwortet und eine entsprechende Anpassung der Festsetzungen des FNP im nordöstlichen Bereich hin zu Grün- oder Waldfläche durch Reduzierung insbesondere der Gewerbefläche angeregt.

Aus der Sicht der hNB ist den geplanten Vorgaben des Regionalplanes daher Rechnung zu tragen und für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes im Norden des FNP-Geltungsbereiches eine naturnahe Entwicklung der Flächen vorzusehen.

In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf Seite 8 der Begründung, letzter Absatz, eine Korrektur erforderlich ist, denn die nachfolgende Aussage gilt nicht für Waldbestände innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes:

„Im Planbereich der 33. FNP-Änderung sowie angrenzend daran befinden sich Gehölzbestände bzw. Waldflächen. Diese bestockten Bestände sind allerdings keine Waldflächen im Sinne des Bundeswald- bzw. Landesforstgesetzes, da für diese Bereiche ein rechtskräftiger Baugebietsplan gilt. Insofern liegt keine Verpflichtung zu einem Genehmigungsverfahren zur Waldumwandlung vor.“

Die Baumreihen an der Kamener Straße sind im Alleenkataster des LANUV NRW als „AL-HAM-0032“, „Lindenallee an der Kamener Straße (B 61)“ geführt.

Nach § 41 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW sind Alleeen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleeen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltige Veränderung führen können, sind verboten.

Es wird davon ausgegangen, dass diese gesetzlichen Vorgaben bei der (Bebauungs-)Planung beachtet werden.

Im südlichen Bereich, entlang der Kamener Straße, befinden sich Gehölz-/ Waldbestände, die nach Auffassung der hNB auch als solche zu erhalten und darzustellen sind.

Der nördlich daran angrenzende Bereich des Sicherungsbauwerks soll als Grünfläche dargestellt und nach der Begründung von Wegen durchzogen werden.

Seitens der hNB wird angeregt, diese Bereiche entsprechend ihrer Ausstattung festzusetzen sowie zu beruhigen und, u.a. auch aufgrund der derzeit dort (randlich) vorkommenden planungsrelevanten Arten, die die derzeit noch vorhandenen Freiflächen u.a. als Nahrungshabitat nutzen und deren Störungen lt. Artenschutzprüfung ausgeschlossen werden sollen, als Fläche gem. § 5 Nr. 10 BauGB als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen.

Weiterhin ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, in der die planungsrelevanten Arten in diesem Bereich näher zu betrachten und zu untersuchen sind, zumal Vorkommen geschützter, planungsrelevanter Arten bekannt sind.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Gutachten „Entwurf des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe II zur Nachnutzung des ehemaligen Bergwerkstandorts Heinrich Robert, Büro Stelzig, Stand September 2021, wurde vorgelegt.

Aufgrund der festgestellten Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nach den Kapiteln 5 und 6 der ASP ein umfangreicher Katalog an Maßnahmen, u.a. CEF-Maßnahmen, durchzuführen, um die artenschutzrechtliche Zulässigkeit der 33. FNP-Änderung überhaupt zu erreichen.

Zusammenfassend ist nach Gutachtermeinung

„Das geplante Vorhaben [ist] aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung und der Beginn der Sanierungsarbeiten zum Schutz von europäischen und planungsrelevanten Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden.
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).
- für die Nachtigallen strukturreiche Gebüsch- und Heckenstrukturen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden.
- für die Turmfalken 6 Nisthilfen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen angebracht werden und die potentiellen Nistnischen an den Gebäuden vor den Sanierungsarbeiten verschlossen werden.
- der Brutplatz des Wanderfalken durch eine Bauzeitenregelung vor Störung geschützt und durch die Anbringung einer artspezifischen Nisthilfe dauerhaft gesichert wird.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.“

Da es sich um Voraussetzungen für die artenschutzrechtliche Zulässigkeit handelt, sind die Darlegungen zu wenig konkret, um umgesetzt, durchgesetzt und verbindlich festgesetzt zu werden. Aus Sicht der hNB sind diese auch bereits auf FNP-Ebene in ASP und auch im Umweltbericht zu konkretisieren.

Derzeit wird seitens der hNB aufgrund der wenig konkreten Aussagen eine artenschutzrechtliche Zulässigkeit nicht gesehen.

Wie bereits im Scopingverfahren wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die erhobenen Daten dem LANUV NRW zur Verfügung zu stellen sind.

Durch die Bauleitplanung werden zudem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschaffen, so dass eine entsprechende Abarbeitung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (u. a. Vermeidung, Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Kompensation) gem. §§ 13 – 18 BNatSchG zu erfolgen hat und entsprechend der Regelungen in den §§ 1, 1a, 5 BauGB in die Abwägung einzustellen und zu behandeln ist.

Ein Verweis lediglich auf die nachfolgende Ebene der Bauleitplanung reicht nach Auffassung der hNB jedoch nicht aus.

Auch im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind konkretere Aussagen dazu zu treffen.

Vorstehende Stellungnahme ergeht nur aus landschafts- und naturschutzfachlicher Sicht und beinhaltet keine Zustimmung/ Genehmigung auf der Grundlage des Baugesetzbuches und/ oder des Landesplanungsgesetzes.

Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. A. Volkmer

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-